

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1986/6/6 B694/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8

VStG §53

Leitsatz

Art8 StGG; zum Vollzug von Ersatzarreststrafen vorgenommene Festnahme und Anhaltung ohne die in §53 Abs1 VStG zwingend vorgesehene Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe; Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit

Spruch

Der Bf. ist dadurch, daß er durch Organe der Bundespolizeidirektion Wien am 24. Juli 1984 um 9 Uhr festgenommen und bis 10.45 Uhr angehalten worden ist, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Wie der Bf. und die von ihm belangte Bundespolizeidirektion Wien übereinstimmend vorbringen, übertrug die Bundespolizeidirektion St. Pölten der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Neubau, den Strafvollzug in bezug auf zwei an den Bf. ergangene (seiner Auffassung nach infolge Zustellmängeln jedoch nicht rechtskräftig erlassene) Straferkenntnisse, gemäß denen Geldstrafen und Ersatzarreststrafen verhängt werden. Das Bezirkspolizeikommissariat Neubau verfügte daraufhin - ohne daß eine Aufforderung zum Strafantritt ergangen wäre - die Vorführung des Bf. zum Vollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen. Da der hiezu am 24. Juli 1984 einschreitende Sicherheitswachebeamte den Bf. in seiner Wohnung nicht erreichte, hinterließ er eine schriftliche Verständigung. Diese veranlaßte den Bf., am selben Tag gegen 8.45 Uhr am Bezirkspolizeikommissariat vorzusprechen. Nachdem er sich dort geweigert hatte, die Geldstrafen zu bezahlen, wurde er um 9 Uhr zum Vollzug der Ersatzarreststrafen festgenommen, sodann weiter angehalten und nach Einvernahme durch einen rechtskundigen Beamten um

10.45 Uhr entlassen.

Die vom Bf. begehrte Feststellung, daß er durch diesen Freiheitsentzug im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt wurde, ist auch nach Ansicht der bel. Beh. gerechtfertigt.

II. Der VfGH braucht sich mit der Frage, ob die erwähnten Straferkenntnisse rechtswirksam ergangen waren, nicht auseinanderzusetzen. Selbst wenn sie nämlich zu bejahen wäre, erwiese sich die zum Vollzug von Ersatzarreststrafen vorgenommene Festnahme und Anhaltung des Bf. iS der ständigen Rechtsprechung des VfGH (zB VfSlg. 8770/1980 mit weiteren Judikaturnachweisen) als gesetzwidrig, weil (auch) der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe davon abhängt, daß die in §53 Abs1 VStG zwingend vorgesehene Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe ergangen ist. Infolge der durch §53 VStG nicht gedeckten Festnahme und Anhaltung wurde der Bf. sohin im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt.

Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Ersatzfreiheitsstrafe, Festnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B694.1984

Dokumentnummer

JFT_10139394_84B00694_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at